Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Katholische Kirchenzeitung der Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1854)**

Heft 20

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Siebenter Jahrgang. № 20. 20. Mai 1854.

Katholische Kirchenzeitung der Schweiz.

Abonnementspreis:
Vierteljährl. 1 Fr. 80 Cent.
Halbjährl. 3 Fr. 60 Cent.

Franko in der Schweiz:
Vierteljährl. 2 Fr. 20 Cent.
Halbjährl. 4 Fr.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Erscheint jeden Sonnabend. Solothurn. Scherer'sche Buchhandlung.

Sicut in quibuslibet Ecclesiæ gradibus providenter scienterque curandum est, ut in Domini domo nihil sit inordinatum nihilque præposterum; multum magis curandum est, ut in electione ejus, qui supra omnes gradus constituitur, non erretur; nam totius familiæ Domini status et ordo nutabit, si, quod requiritur in corpore, non inveniatur in capite. Conc. Trid.

Die Bischofswahl.

Liberale und radikale Blätter, z. B. die „N. Z. Z.", „der Schweizerbote", „der Eidgenosse" ꝛc., haben bereits wiederholt dieses Geschäft besprochen, zuweilen leidenschaftlich genug und mit Herabwürdigung von Personen, die ihnen, wie es scheint, mißbeliebig si d. Selbst die „N. Z. Z.", die doch sonst nicht der äußersten Linken angehört, glaubt sich vor dem Gespenste des Ultramontanismus, das, wie sie meint, aus finstern Gründen auftauchen will, wiederholt bekreuzen zu müssen. Es hatte den Anschein, als wolle man die Sache so verwirren oder den betreffenden Regierungen solches Mißtrauen einflößen, daß eine Wahl verhindert oder von vornherein unmöglich gemacht würde.

Wir haben bisher geschwiegen, um nicht Oel in's Feuer zu gießen; und auch itzt, wo die Wahlverhandlungen vor der Thüre stehen, gedenken wir nur einige kurze und unmaßgebliche Bemerkungen machen zu sollen.

Es ist gewiß von der größten Wichtigkeit, daß die Wahl bald möglichst vor sich gehe, und die Diözese nicht längere Zeit ohne ein eigentliches Haupt bleibe. Das erkennen die Diözesanstände selbst; so haben sich wenigst die Abgeordneten derselben bei dem Anlasse der Begräbnißfeier des Hochw. Bischofes Salzmann geäußert; und daß es namentlich der Regierung des Standes Solothurn damit Ernst ist, geht daraus hervor, daß sie die Diözesanstände zu einer Konferenz wegen Wiederbesetzung des erledigten bischöflichen Stuhles auf den 22. d. zusammenberufen und das Domkapitel eingeladen hat, sich auf den 23. d. Behufs der Wahlverhandlungen zu versammeln. Die Regierungen fühlen es, wie wir, daß wir eines Bischofs bedürfen, der unsern Kindern das hl. Sakrament der Firmung ertheile; der unsere Kandidaten des Priesterthums weihe; der wache, daß in den Dienern des Heiligthums das Salz nicht schaal werde, und daß von ihnen die heiligen Wahrheiten der Religion eifrig verkündet und die Gnadengeheimnisse würdig gespendet werden. Der Bischof ist der Wächter der Religion und der Träger der Kirche in der Diözese und es thut in unsern Tagen ganz besonders Noth, daß die Religion ihren segensreichen Einfluß auf wahre Gesittung der Menschen unverkümmert und im reichlichsten Maaße ausübe; sonst werden ganze Volksklassen moralisch verkommen und dem tiefsten sittlichen Elende anheimfallen. Es fehlt uns hierüber nicht an erschütternden Thatsachen, welche auch dem Blindesten die Augen öffnen müssen.

Wenn es sich aber um die Wahl eines Bischofes handelt, so ist es vor Allem darum zu thun, daß die Regierungen nicht nur unter sich selbst, sondern auch mit dem wählenden Domkapitel hinsichtlich des Wahlmodus sich verständigen. Es kömmt hier hauptsächlich darauf an, welches Recht die Erstern für sich deßwegen in Anspruch nehmen, weil das päbstliche Exhortations-Breve will, daß nicht eine ihnen *minus grata* persona gewählt werde, und wie sie dieses Recht geltend zu machen gedenken. Wenn die concordia utriusque imperii, wenn die segensreiche Wirksamkeit des bischöflichen Amtes selber, das in seiner Sphäre so oft mit der weltlichen Macht zusammentrifft, wenn die päbstliche Vorschrift insbesondere fordert, daß das Hochw. Kapitel keine den Regierungen feindselige Person, keinen politischen Wühler oder Parteimann, wenn ein Solcher sich unter der Geistlichkeit finden sollte; überhaupt Keinen wähle, von dem nicht zu erwarten ist, daß er die Rechte des Staates

wie die Rechte der Kirche ehren und in der gebührenden Ehrfurcht gegen die weltliche Macht und in der Beobachtung ihrer Gesetze den Geistlichen und dem Volke mit seinem Beispiele vorangehen werde: so verlangt es die Billigkeit und verlangen es die kanonischen Vorschriften, daß weltlicher Seits die Forderungen nicht so weit getrieben werden, daß das Domkapitel nicht mehr frei wählen kann, und daß am Ende nicht Dieses, sondern die weltlichen Regierungen es sind, welche den Bischof wählen. Man darf hier nicht vergessen, daß das Konfirmationsrecht in jedem Falle dem päbstlichen Stuhle zukömmt, und daß Dieser eine solche Wahl als unkanonisch verwerfen müßte. — Wenn das Domkapitel einerseits die gerechten Erwartungen der hohen Diözesanstände berücksichtigen soll; so muß es auch anderseits die Freiheit einer kirchlichen Wahl sich vorbehalten und wahren.

Es ist natürlich Sache der betreffenden Regierungen und des Domkapitels, sich dahin zu verständigen, daß die Erstern nicht zu befürchten haben, es möchte die persona minus grata gewählt werden, und daß dabei dem Letztern seine Wahlfreiheit bleibe. Uns kömmt es nicht zu, dafür Mittel und Wege anzugeben; wir bemerken nur soviel. In Preußen entwirft das Kapitel eine Liste von sechs Kandidaten: davon kann die Regierung die ihr Mißbeliebigen streichen, doch so, daß immer noch so viel Namen bleiben, daß das Kapitel eine Wahl hat. Aehnlich ist es an andern Orten in Deutschland. Aus einem solchen Elektions-Modus ging im genannten Lande z. B. der unvergeßliche Diepenbrock als Bischof von Breslau hervor, den der König seines besondern Wohlwollens und seiner Freundschaft würdigte, und unlängst, nach Diepenbrocks Tode, der treffliche Förster. Es verdient hier bemerkt zu werden, daß der König bei diesem Wahlgeschäfte, wie er es auch bei andern Bischofswahlen gethan, Keinen der Kandidaten gestrichen hat, indem er von Keinem die kleinlichte Besorgniß hegte, daß er seine Pflichten gegen den Staat hintansetzen werde. — Bei der Wahl der Domherren des Kantons Bern und Aargau ist stipulirt, daß vom Domkapitel eine Liste von sechs Kandidaten angefertiget wird; davon können die betreffenden Regierungen drei streichen, aus den drei Uebrigen bezeichnet der Bischof den Domherrn; und es wird Niemand läugnen, daß bei einem solchen Wahlmodus die genannten Stände durch würdige Männer im Domkapitel repräsentirt sind.

Auch bei der Wahl unseres verstorbenen Bischofes wurde im gegenseitigen Einverständnisse des Kapitels und der Abgeordneten der Diözesanstände ein solcher Modus eingehalten — und das Resultat war — die Ernennung des Hochwürdigsten Herrn Salzmann, dem die betreffenden Regierungen so viel Lob gespendet haben. Wir sind überzeugt, daß, wenn auch dießmal ein ähnlicher Modus beliebt, die Stände oder ihre Bevollmächtigten auf der Wahlliste gewiß mehr als einen Namen finden werden, der das Vertrauen der Regierungen, die Achtung des Klerus und die Liebe des katholischen Volkes verdient und sich zu erwerben wissen wird.

Die Regierungen fordern von der Geistlichkeit Vertrauen, Diese soll nicht daran zweifeln, daß sie es gut mit der Kirche meinen. Nun denn, Vertrauen um Vertrauen! Mögen auch die Regierungen zu der Geistlichkeit, hier zu dem Domkapitel, das Vertrauen hegen, daß Dasselbe es gut mit dem Staate wie mit der Kirche meine, und diese seine Gesinnung bei der Wahl des Bischofes bethätigen wird. Aber man binde ihm die Hände nicht, daß es nicht wählen kann! Nichts wäre für uns unerfreulicher und schädlicher, als ein die Länge andauernder provisorischer Zustand! — Oder will man, daß am Ende Rom „jure devolutionis" den Bischof ernenne, oder einen Bisthumsverweser aufstelle? —

Conferentiarum Argumenta in Diœcesi Lausannensi et Genev. Anno 1854.

Nostris temporibus Ecclesiam a Christo Domino fundatam acerrime oppugnari nullus est qui non videat. Eo potissimum tendunt omnes adversariorum conatus, ut, divina pastorum auctoritate vel penitus rejecta vel omni vinculorum genere circumligata, supremo potestatis civilis imperio subjaceant cultus divinus, Ecclesiæ regimen et pastorale ministerium. Quanta et quam multa ex hoc pessimo systemate enascantur pericula et mala, ipsamet ratio et experientia luculenter ostendunt. Quapropter, quo facilius et utilius stabiliri, defendi et servari valeant Ecclesiæ a Christo fundatæ genuina notio, nec non divina et ab omni humano imperio independens auctoritas, argumentorum series a duobus annis incœpta continuabitur. Præsuppositis ergo iis quæ fuerunt exposita, tum circa Ecclesiæ originem ac institutionem divinam, tum circa Romanum Pontificem supremum totius Ecclesiæ caput, agetur hoc anno imprimis de episcoporum et presbyterorum juribus ac officiis, dein de quibusdam aliis quæstionibus quæ, spectatis rerum ac temporum adjunctis, maximi videntur esse momenti. Sequentes igitur propositiones, in privatis studiis ab omnibus sacerdotibus serio examinandæ, in consuetis conferentiis erunt exponendæ et probandæ, ita ut ex lucida expositione et ex probationum selectu juxta mentem Ecclesiæ clare innotescat quid

in praxi, in diversis hierarchiæ gradibus, a clero sit vel agendum vel vitandum, ut Ecclesia tamquam acies bene ordinata in dies magis ac magis omnibus exhibeatur.

PROP. I. Episcopi, sub Romani Pontificis primatu coadunati, sunt Apostolorum successores ad regendam Ecclesiam divinitus constituti et jure divino presbyteris superiores.

PROP. II. Duplex episcopis competit potestas, scilicet potestas ordinis et jurisdictionis, prior ex sacra ordinatione, posterior ex canonica Romani Pontificis institutione profluens. Quænam sunt episcoporum jura et officia vi duplicis hujus potestatis?

PROP. III. Etsi a Christo Domino institutus fuerit presbyteralis ordo, presbyteri tamen, quatenus animarum curam actu gerunt, non sunt institutionis divinæ, sed ecclesiasticæ tantum, ita ut subjaceant auctoritati episcoporum, a quibus in partem sollicitudinis et ministerii vocantur.

PROP. IV. Presbyteris rite ordinatis et a legitimo episcopo in partem sollicitudinis et ministerii vocatis, præter potestatem ordinis, competit etiam, intra limites ab episcopo et a sacris canonibus præfixos, potestas jurisdictionis. Quænam sunt officia presbyterorum vi duplicis hujus potestatis?

PROP. V. Ecclesia rigorosum jus habet ad acquirenda et possidenda bona temporalia, quæ usibus ecclesiasticis inserviunt, seu ex quibus ecclesiæ dotantur, ministri sustentantur, pauperes sublevantur, quibus uno verbo ecclesiasticæ societatis necessitatibus providetur.

PROP. VI. Habilitas et jus Ecclesiæ ad acquirenda et possidenda bona temporalia non proveniunt a societate aut jure civili, sed a jure naturali et divino.

PROP. VII. Jus administrandi bona temporalia ex jure ea bona possidendi profluit, et ipsi proprietatis notioni est essentiale. Unde, quum Ecclesiæ jus administrandi bona ecclesiastica vel negatur vel impeditur, eo ipso jus possidendi, quod habet Ecclesia, violatur, sicque idem jus, quoad bona civium, in summum periculum vocatur.

PROP. VIII. Templa, ornamenta, et quidquid divino cultui celebrando est necessarium, sunt res Deo sacræ, adeoque ecclesiasticæ non vero civilis potestatis administrationi subjiciuntur.

Supradictæ propositiones hoc modo dividentur:

Pro I.	Conferentia:	Prop. I.	et V.
„ II.	„	„ II.	et VI.
„ III.	„	„ III.	et VII.
„ IV.	„	„ IV.	et VIII.

Nota. Circa propositas quæstiones possunt consuli P. *Perrone* Theologia dogmatica, — Cursus Theologiæ completus, — *Devoti* Jus canonicum, — Institutiones Juris canonici, auctore R. de M. apud *J. Lecoffre,* Parisiis, 2 vol. 1853. — Du Droit Ecclesiastique dans ses Principes généraux, par *George Phillips,* de la faculté d'Inspruck, traduit par M. l'abbé Crouzet, 4 vol. Paris 1850, chez J. Lecoffre.

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Freiburg. Durch ein Pastoralschreiben vom 4. April führt der Hochw. Bischof von Lausanne-Genf, Marilley, die römische Liturgie in seiner Diözese wieder ein, und verordnet, daß vom Feste der hl. Apostel Petrus und Paulus an in Allem, was den öffentlichen Kult betrifft, bei Ausspendung der Sakramente, den kirchlichen Zeremonien, nur das Römische Brevier, das Römische Meßbuch und Rituale angewendet werden sollen.

Was die private Persolvirung der kanonischen Tagzeiten anbetrifft, glaubt er sich nicht befugt, dieselbe nach dem „Lausanner Brevier" ferner zu gestatten, und spricht sich dahin aus, daß alle Geistlichen seiner Diözese verbunden seien, das Römische Brevier zu beten.

Die Gründe, die er für seine Verordnung einführt, sind folgende:

1. Das öffentliche Gebet und die gesammte Liturgie ist im innigen Zusammenhange mit der Glaubens- und Sittenlehre; die Einheit der Liturgie stellt die Einheit des Glaubens dar.

2. Es ist Sache der Kirche, wie die Glaubens- und Sittenlehre zu bestimmen, so auch den religiösen Kult anzuordnen. Die Liturgie muß uns daher von jener Kirche gegeben werden, welche die Mutter und Lehrerin aller andern Kirchen ist.

3. Die Päbste haben sich von jeher mit allem Eifer dahin verwendet, daß die Liturgie der Römischen Kirche von allen Kirchen angenommen und unverändert beobachtet werde.

4. Der Bischof beruft sich auf die Bulle „Quod a Nobis", mit welcher Pius V. das nach der Verordnung des Konzils von Trient emendirte Römische Brevier herausgab, und nach welcher Alle, die zum Breviergebete verpflichtet sind, obiges Brevier beten sollen, wenn nicht in ihren Diözesen bereits zweihundert Jahre eigene Tagzeiten im Gebrauche gewesen sind.

Nicht schmeichelhaft für Jene, welche das Lausanner-Brevier eingeführt haben *), lautet folgende Stelle in

*) Das „Lausanner-Brevier" wurde bekanntlich 1787 durch den Bischof Emmanuel v. Lenzburg eingeführt.

dem Bischöflichen Pastoralschreiben: „Quibus præmissis et inconcussis stantibus, nemo non videt, quantum auctoritate destituta, quam lugenda proinde fuerit ad finem ultimi sæculi facta novi Breviarii in nostram diœcesim introductio; quod scilicet Breviarium non modo non bis centenariam sed nec ullam possessionem habebat, quum nunquam in hac diœcesi fuerit recitatum atque a Parisiensi Breviario paulo diversum, cum antiquo Lausannensi vix quidquam commune haberet. Illud præterea antiquum Lausannense Breviarium universim jam derelictum erat, quo tempore novum inducebatur, Clerusque Lausannensis non alia quam Breviarii Romani formula divinas laudes persolvebat; unde huic adstrictus remanens a jure antiquum vel aliud assumendi cessaverat. Hinc est quod nonnisi invita Sancta Sede et per Nuntiaturam Apostolicam reclamante dictum Breviarium typis mandatum et evulgatum fuit; cui nec unquam postea ulla summorum Pontificum accessit approbatio."

— St. Gallen. Die katholische Pfarrgemeinde Thal hat den Herrn Priester Wick von Zuzwyl (früher Kaplan in Lichtensteig und seit ein paar Jahren Hauskaplan und Lehrer in der Familie des belgischen Gesandten zu Berlin), zu ihrem künftigen Pfarrer ernannt. Der Gewählte gehört zu den wohlgebildeten Geistlichen, dessen Abgang aus der Diözese St. Gallen wir einst bedauerten und dessen Rückkehr wir daher begrüßen. (Whrfr.)

— — Die geistlichen Exerzitien, welchen auf Einladung des Hochw. Bischofes die Geistlichen der Diözese so zahlreich beiwohnten, nennt die „Appenzeller-Zeitung" in ihrem Ingrimme „Versammlungen nur dazu einberufen, gegen das Volk zu intriguiren, Mordplane gegen freiheitsstrebende Institute und Männer auszuhecken, das ergebene Volk zu fanatisiren und zum 99sten Mal zur Schlachtbank zu führen, Ehrgeiz, Geld und den Einfluß der Hierarchie der Kaste zu fördern." Der „Wahrheitsfreund" macht darüber folgende Bemerkung: „Es gibt Menschen, welche das Gute befeinden und verlästern, nicht weil sie in ihrem Irrthum oder in ihrer Kurzsichtigkeit den wirklichen Werth desselben nicht einsehen, sondern weil sie in ihrer moralischen Zerfallenheit und Zerrissenheit in eine wahre dämonische Wuth gerathen, so oft sie gute Werke himmlischer Versöhnung schauen müssen. Der Teufel macht nicht aus Dummheit, sondern aus Bosheit, nicht aus Verrücktheit, sondern aus Verruchtheit Opposition gegen alles Gute."

— Uri. Ueber den tragischen Tod des Hochw. Pfarrers von Seedorf, den wir in letzter Nummer kurz angezeigt haben, tragen wir nach, daß Hr. Gering, um von Seedorf nach Altdorf zu kommen, statt über die gewöhnliche Brücke, über einen schmalen Steg ging, auf demselben vom Schwindel ergriffen wurde und so in's Wasser stürzte.

— Baselland. Der Hochw. Kapitelsvikar des Bisthums Basel hat dem neugewählten Pfarrer nach Ettingen, Hrn. G. Sütterlin, Kaplan in Schönenbuch, die Vollmacht für provisorische Administration (eine kanonische Institution stehe dem Bischofe allein zu) durch den bischöflichen Provikar und Offizial Vögelin in Rheinfelden ertheilen lassen.

Von Baselland kömmt als Abgeordneter zu der Konferenz der Diözesanstände in Solothurn Hr. Stephan Gutzwiler.

— Luzern. Der Regierungsrath hat als Abgeordnete des hiesigen Standes zu der auf den 22. d. nach Solothurn ausgeschriebenen Konferenz der Diözesanstände, betreffend die Bischofswahl, die HH. Schultheiß Kopp und Regierungsrath Dula bezeichnet.

— Aargau. Das Kloster Engelberg ist Collator der Pfarre Abtwyl im obern Freienamt und hat auch pflichtgemäß wieder einen Seelsorger nach Abtwyl entsendet. Aber sieh', die aarg. Regierung läßt ihn einfach wegweisen, weil der Pater die aarg. Staatsprüfungen nicht bestanden habe. Nehmen wir einen Augenblick an, daß das aarg. Prüfungsrecht über dem kanonischen und dem Collaturrecht des Abts von Engelberg stehe, so muß man billig fragen, ob Aargau zu diesem einseitigen Vorgehen berechtiget sein könne und ob es auch nur den Versuch gemacht, den engelbergischen Capitularen zu der Staats- und Concursprüfung anzuhalten? (Schw. Z.)

— — Der „Schweizerbote" berichtet: „Der am 12. in Aarau versammelte katholische Kirchenrath hat sich unter Anderm auch mit der bevorstehenden Bischofswahl beschäftigt und wird, dem Vernehmen nach, dem Regierungsrathe den Antrag hinterbringen, bei den übrigen Diözesanständen des Entschiedensten dahin zu dringen, daß an dem Beschlusse der im Jahre 1828 stattgehabten Konferenz festgehalten werde, wonach nicht eine Kandidatenliste aufgestellt, sondern lediglich eine den Ständen genehme Person (persona grata) als Bischof vorgeschlagen werden soll." — So hätte also das Domkapitel nichts als ein Vorschlags-, die Regierungen aber das Wahlrecht? — Der kath. Kirchenrath hat hier, wenn die Sache sich so verhält, seine kirchliche Gesinnung und seine Kenntniß des kanonischen Rechts trefflich beurkundet.

— Genf. Die Leute, welche unlängst zu Genf die katholische Kirche verlassen haben*) nennen die daselbst erscheinenden „Annales catholiques" „un nombre de pauvres hères, de la mine la plus piteuse, convertis à la manière usitée, venus on ne sait d'où, inconnus des Catholiques de Genève, sans nom, sans valeur." Es heißt ferner:

*) S. Kirchz. Nr. 18. S. 140.

„Cequi est très-palpable, c'est que les Catholiques de Genève ont pitié de ces pauvres hères qui ne sortent pas de leurs rangs, et que les Protestants raisonnables ont honte de pareilles conquêtes. Parmi ces apostats, on assure qu'il y a des réfugiés français, des réfugiés italiens, deux ou trois paisans et quelques filles de Savoie plus ou moins bien famées dans leurs villages."

— Zug. Von hier kömmt zur Konferenz der Diözesanstände Hr. Landammann Bossart.

— Solothurn. Der Dreißigste für den Hochwürdigsten Bischof von Basel, mit Leichenpredigt und feierlichem Seelamte, findet Mittwoch, den 23. d., Morgen um 8 Uhr statt. Wen es befremden mag, daß man diese Feierlichkeit auf den Vorabend eines hohen Festtages, der Auffahrt, und auf einen Tag gesetzt, wo die kirchlichen Bittgänge stattfinden, an welchem folglich so viele Geistliche gehindert sind, an derselben Theil zu nehmen; den bitten wir zu bedenken, daß um diese Zeit das Hochw. Domkapitel versammelt ist, welches, wie sich's gebührt, der Feierlichkeit beiwohnen will.

Kirchenstaat. Rom. Se. Heiligkeit vernahm mit Freuden von den Reformen, welchen man in Oesterreichs Klöstern entgegensieht. Mit einem Cardinale (F.) sich darüber unterhaltend, soll der Pabst bemerkt haben: Wenn nur die Herren Prälaten auch an die Reform ihrer eigenen Sitten denken möchten, z. B. fürderhin nicht mehr eigens tafeln würden, sondern mit ihren Brüdern im Kloster. (Die Regel des heil. Chrodegang von der vita communis der Domherren wäre auch noch am Platze.) Ich erinnere mich, fuhr der Pabst fort, irgendwo folgende Anekdote gehört zu haben: „In einem Institute aß das Gouvernement extra 6—7 Speisen. Die Zöglinge aber hatten 2—3 und nach solchem Schmause predigte man dann Letztern oft — Fasten und Abtödtung." — Nach einer Pause fortfahrend bemerkte der Pabst: Noch mehr ist zu beklagen, daß unter den Aposteln der Neuzeit, dem Klerus, so viel Neid, Haß, Rangstreit, Zwist und so wenig Liebe herrscht, so wenig Zusammenhalt und Harmonie! Und mit Wehmuth betete der Pabst die Worte: O Gott sende deinen heiligen Geist herab, den Geist der rechten heiligen Liebe, in die Herzen deiner Diener! und ging dann in sein Kabinet. Gott segne Pius IX.! (Nach Notizen eines Reisenden.) (N. S.)

Sardinien. Wenn wir wohl unterrichtet sind, schreibt die „Armonia", so sind die Güter des unlängst mit Sequester belegten erzbischöflichen Priesterseminars zu der Anleihe der Regierung verwandt worden. So nimmt man zuerst fremdes Eigenthum unter dem Vorwande, es besser zu schützen; man gibt vor, es sei seither schlecht verwaltet worden. Bald kommt man zur Einsicht, daß diese Gründe nicht stichhaltig sind, daß die Verwaltung nichts zu wünschen übrig läßt; die Güter bleiben aber dennoch unter Sequester. Man hascht nach einem andern Vorwande: man will die Güter nur deßhalb sequestrirt haben, um sie besser zu erhalten, nämlich, um sie rentbar anzulegen. Die Zinsen kommen aber nicht dem rechtmäßigen Eigenthümer, sondern demjenigen zu Gute, der fremdes Eigenthum auf eine unrechtmäßige Weise an sich gebracht hat. Als sicheres Unterpfand nimmt die Regierung dann noch das Seminargebäude weg und verwandelt es in eine Kaserne.

Malta. In einem englisch-protestantischen Blatte „The London Express" liest man folgende Korrespondenz: „Mit Verdruß muß ich Ihnen melden, daß seit meiner letzten Reise nach Malta die Zahl der Protestanten daselbst um Vieles abgenommen hat, währenddem die Jesuiten mit eben so viel Eifer als Erfolg das Volk in ihren Meinungen zu unterrichten und darin aufzuziehen suchen. Unser Bischof leistet nicht viel. Dagegen verwendet der katholische Erzbischof alles Einkommen seines Privatvermögens, gegen 7000 St. (?) jährlich, eine für Malta ungeheure Summe, zu Werken der Liebe. Er ist deßwegen auch vom Volke angebetet. . . . Es ist hohe Zeit, daß unsere Kirche sich aus ihrer Lethargie erhebe; man kann sie in mehr als einer Beziehung mit der Kirche von Laodicea*) vergleichen.

Großh. Baden. In der Woche vom 24. bis zum 29. April wurde in dem Schullehrer-Seminar zu Ettlingen die Dienstprüfung der katholischen Lehrer vorgenommen. Die Religionsprüfung geschah durch den excommunizirten Oberkirchenrath Laubis und den dortigen Seminardirektor Bodenmüller, der ein katholischer Priester ist. Laubis hat durch diese seine Handlungsweise wiederholte Geringschätzung gegen die kirchliche Autorität an den Tag gelegt, und den katholischen Lehrern dadurch gewiß kein gutes Beispiel gegeben. Was mußten diese wohl bei der Prüfung aus dem katholischen Diözesankatechismus durch einen excommunizirten Oberkirchenrath sich für Gedanken machen? Einen Lehrer, welcher noch mit warmem Glauben der katholischen Kirche angehört, konnte es gewiß nur schmerzen, auf diese Weise mit seinem Gewissen in Conflikt gebracht zu werden, und vor einem Manne über seinen kirchlichen Glauben Rechenschaft ablegen zu müssen, der durch die göttliche Autorität der Kirche aus deren Gemeinschaft ausgeschieden ist; die Schwankenden und Gleichgültigen aber müssen offenbar in der verkehrten Richtung bestärkt werden. Was sodann den Seminardirektor Bodenmüller betrifft, so hat er offenbar uneingedenk seines Verhältnisses als katholischer Priester zum Bischof, mit Nichtbeachtung der Vorschrift

*) S. Apoc. K. 3, V. 14 u. ff. A. d. R.

im Circulare des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs vom 15. März d. J. gehandelt und den schuldigen kanonischen Gehorsam verletzt. In unserm Baden geschieht Unerhörtes, wie Obiges zeigt. Diese öffentlichen Aergernisse, in denen der Krankheitsstoff, an dem wir leiden, zur Eiterung kommt, rechtfertigen immer mehr auch dem Oberflächlichsten die Handlungsweise unseres Erzbischofs. Kräftigung der kirchlichen Autorität heißt die Arznei, der wir bedürfen.

Im Amte Krenheinstetten, Oberamts Mößkirch, ist der Pfarrer schon längere Zeit suspendirt, weil er sich geweigert, den erzbischöflichen Hirtenbrief zu verlesen. Nun erhält er von Karlsruhe ein Anerkennungsschreiben wegen seines gesetzlichen Verhaltens, ist beauftragt, die Standesbücher dennoch zu führen, und erhält dafür das ganze Pfarreinkommen — wahrhaftig ein schönes Einkommen für bloße Schreibereigeschäfte!

Nassau. Die Lage der Dinge in der oberrheinischen Kirchenprovinz wird eine immer bedenklichere. Während in Baden die Wirren allgemach dahin gediehen sind, daß den öffentlichen Blättern zufolge der Herr Erzbischof dem Verfolgungssysteme des dortigen Ministeriums nächstens das Interdict entgegenstellen wird, ist auch in Nassau die in den letzten Monaten aufgetaucht gewesene Hoffnung einer friedlichen Verständigung zwischen der Staats- und Kirchengewalt einem vollständigen Scheitern nahe, indem der von der Regierung gemachte Versuch, statt des Bischofs über die Aufnahme in das Seminar und die Verwendung der Seminardotation zu verfügen, von der Kirchenbehörde als ein Insistiren auf dem frühern Verfolgungssystem betrachtet wird, und derselben Anlaß zu einer sehr decidirten Erklärung gegeben hat.

Afrika. Der Bischof von Paneas i. p. und apostolischer Vikar des östlichen Distrikts der Cap-Colonie, Dr. Devereux, ist am 11. Februar zu Graham's-Town gestorben. Er war aus der irischen Grafschaft Wexford gebürtig und früher Rector des irischen Collegs zu Rom.

Nordamerika. Am 20. März hielt das ausführende Comité der amerikanischen Tractatengesellschaft unter dem Vorsitz von W. Forrest seine monatliche Sitzung. Briefe aus verschiedenen fremden Ländern wurden vorgelesen und in Folge derselben Gelder für verschiedene Drucksachen bewilligt. Die Berichte aus Frankreich klagten darüber, daß mehrere protestantische Kapellen geschlossen worden seien, und zwar in Folge eines Gesetzes, welches ursprünglich gegen politische Vereine erlassen worden wäre. Aber eine kostbare Sammlung religiöser Broschüren könne mit Bewilligung der Regierung ohne Beschränkung verbreitet werden, und die Agenten der Gesellschaft entwickelten eine große Thätigkeit in der Verbreitung dieser Schriften. Von einer Schrift seien schon 175,000 Exemplare verbreitet. Der Gesellschaft der protestantischen Propaganda zu Paris wurden zu den schon bewilligten 2500 Franken sofort noch 1500 hinzugefügt. Eine Zulage von 500 Franken wurde den Gesellschaften der protestantischen Propaganda in Toulouse, Hamburg, Berlin und Nürnberg bewilligt. Ueberhaupt wurde eine Summe von 100,000 Franken für fremde und heidnische Gegenden bestimmt.

— Californien. Aus Sacramento wird unter dem 30. Januar 1854 berichtet: Am letzten Sonntage spendete Mons. Alemany in unserer Stadt das Sakrament der Firmung an 14 Personen, unter denen 5 Erwachsene waren. Diesen Morgen reisete er nach Jackson und Drytown, wo er gleichfalls firmen wird. Der Erzbischof ist recht gesund; er bedarf übrigens der Kraft, um die Ermüdungen bei der Visitation einer so ausgedehnten Diözese zu ertragen. Von Zeit zu Zeit erhält er eine Verstärkung der kleinen Zahl seiner Priester; einer, der zuletzt gekommen, ist P. Cherubini Biancheri, ein Italiener, welcher mehrere Jahre Missionär in China war. Er will, wie schon früher gemeldet worden, zu San Francesco eine Kirche für die Chinesen bauen. In Californien sind 30,000 Chinesen, unter ihnen befinden sich einige, aber nur wenige Katholiken.

Neueres.

Schweiz. Uri. (Eingesandt.) Von hier haben Sie bereits den bedauerlichen Todfall des Hochw. Hrn. Anton Gering, Pfarrer in Seedorf, gemeldet. Leider ist dieser Todfall nur allzusehr Wahrheit! Dieser so rüstige Herr, kaum in den fünfzig Jahren, fand in der Reuß den unerwarteten allzufrühen Tod. Donnerstag den 11. d. Abends, als er auf einem Spaziergange über einen näher gelegenen Fußsteg über die Reuß gehen wollte, verfehlte er denselben auf der Mitte, vermuthlich vom Schwindel ergriffen, und stürzte in's Wasser. Die Strömung des Wassers riß ihn fort in den nahen Strudel, und — nach einer Viertelstunde wieder gefunden, war er schon eine Leiche!

Es fehlte nicht an schneller ärztlicher Hülfe, und um nichts zu vernachläßigen, wurden die Belebungsversuche mehrere Stunden lang tief in die Nacht hinein fortgesetzt, bis der Leichnam unter denselben erstarrte.

Unter allgemeiner Trauer der Pfarrkinder und großer Theilnahme aus den nahe gelegenen Gemeinden wurde er Samstag Abends in Beisein von fünfzehn Priestern feierlich bestattet. Alles weinte, und wer hätte nicht mitweinen sollen? Der Hirt war der Heerde entrissen, der er so viele Jahre vorgestanden! — Montag darauf war die eigentliche Begräbnißfeierlichkeit, bei welcher der Hochw.

Hr. Commissar eine eben so passende als ergreifende, oft durch Schluchzen und lautes Weinen unterbrochene Leichenrede hielt. Der selig Dahingeschiedene war ein Priester, der als Seelsorger seine Pflicht kannte, derselben nichts vergab, dabei immer heitern und frohen Muthes war. Wie in einem Garten jede Blume nach ihrer Art vollkommen, doch durch einen besondern Schmuck vor andern sich auszeichnet, so war es bei dem Hrn. Pfarrer Gering. Der dringenden und wiederholten Mahnung des Apostels: „Seid gastfrei gegen einander" (I. Petr. 4, 9.), „befleißet euch der Gastfreundschaft" (Röm. 12, 13.), „die Gastfreundschaft vergesset nicht" (Hebr. 13, 2.), kam er getreulich nach und zeichnete sich darin auf liebevolle Weise aus. Sein Haus stand Jedermann offen; wie seinen Pfarrkindern ein guter Rathgeber und Helfer in mancher Noth, so war er seinen Mitbrüdern, Freunden und Bekannten ein treuherziger Gastfreund und stets heiterer Gesellschafter.

Nicht umsonst ermahnte daher der Hochw. Commissar in der Leichenrede die so zahlreich anwesenden Priester, den selig Verstorbenen, den sie im Leben so oft besucht und bei dem sie stets freundliche Aufnahme gefunden, auch itzt, da er im Fegfeuer vielleicht noch zu leiden habe, durch Gebet fleißig besuchen zu wollen.

Wer immer dieses liest, Priester oder Laie, bete für einen Mitbruder, für einen Bruder in Christo!

— Schwyz. Das geistliche Kapitel hat den 16. zum Kapitelsdekan gewählt Se. Hochw. Herrn Pfarrer und bischöfl. Kommissarius G. Suter von Schwyz; zum Kammerer Hrn. Pfarrer und Erziehungsrath Stocker in Art.

— Bern. Der Hochw. Hr. Joseph Marquis, Vikar zu Saignelegier, hat dem St. Josephsspital daselbst 15,000 Fr. vergabt.

Baiern. Anfangs Mai fand in der Kapelle des Mutterhauses der barmherzigen Schwestern dahier eine Profeßablegung und Einkleidung statt. Es waren 33 Jungfrauen, welche hier zum Theil die Gelübde ablegten, zum Theil das Ordenskleid erhielten. Der Herr Erzbischof selbst nahm die kirchliche Handlung vor, bei welcher er nicht verfehlte, in eindringlicher Rede die Pflichten einer Ordensschwester zu schildern. Interessant war der Passus, wo er die Fortdauer der Erlösung von zeitlichen Uebeln durch den himmlischen Samaritan hervorhob und die Ordensschwestern als die geeigneten Organe für diesen Samaritansdienst Jesu Christi bezeichnete. Die Rührung war eine allgemeine.

— Dem „D. Volksbl." wird aus Altbaiern geschrieben: „P. Franz Edler von Bruchmann, bisher Provinzial der Deutschen Provinz der Redemptoristen-Congregation, hat Alters halber sein hohes Amt niedergelegt und an seiner Stelle ist P. Vogl, bisher Superior des Ordenshauses in Vilsbiburg, früher Direktor des erzbischöflichen Klerikalseminars in Freising, Provinzial geworden. Der Abgetretene hat durch sein bedeutendes Vermögen die Niederlassung des Ordens an der berühmten Wallfahrt Altötting gegründet. P. Mich. Haringer, auch literarisch bekannt, ist Superior des Hauses in Vilsbiburg geworden. Der Provinzial residirt jederzeit in Altötting. Die PP. Redemptoristen in Altötting haben mit der Wallfahrt im Orte selbst und mit Versehung der Missionen in der Diözese Passau, in der Altötting gelegen ist, so vollauf zu thun, daß sie nur selten in andern Diözesen Missionen abhalten können, obgleich sie oft seit Jahren schon dringend verlangt worden. Der Erfolg der Missionen ist ein durchaus günstiger, in Städten fast noch mehr als auf dem Lande. — Unser reiches und deßhalb übermüthiges Landvolk verspürt zu wenig von dem Elend und der Noth, die anderwärts herrscht.

Schweden. Im Anfange des Monats Juli v. Js. berief ein schwedischer Bauer, Namens Dys Erid Ersson, in der Meinung, selbst und mit seinen Gläubigen einen heiligen Tag besser zu feiern, eine Versammlung in dem Hause des Georg Olof Persson, welcher ebenfalls ein Bauer ist. Er hielt eine Predigt und eine Art von Abendmahl, indem er Wein und Brod vertheilte. Als der Richter davon Kenntniß erhielt, verurtheilt er den Ersson, weil er die Rolle eines Predigers gespielt habe, und Alle, welche gegenwärtig gewesen waren. Der königliche Gerichtshof in Stockholm änderte durch Entscheidung vom 5. und 6. Dezember das Urtheil um, weil die Angeklagten nicht gegen das Gesetz gehandelt hätten. Weil aber Ersson bei dieser Gelegenheit einige Stellen aus der Bibel und eine Predigt von Luther vorgelesen, und Persson erlaubt hatte, daß diese Versammlung in seinem Hause stattfand, wurde Jeder vom kgl. Gerichtshofe in Stockholm zu 200 Thaler Strafe verurtheilt.

Frankreich. Die Bischöfe Frankreichs ordnen allgemeine Gebete an, um für die französischen Waffen im Osten siegreichen Erfolg zu erflehen. Wie sie den Krieg gegen Rußland betrachten und was sie von demselben hoffen, geht unter Anderm aus folgender Stelle aus dem Hirtenbriefe des Erzbischofes von Aix hervor: „Frankreich, meine christlichen Brüder, schickt seine Heere nach dem Oriente zur Vertheidigung des europäischen Gleichgewichtes und um eine colossale Macht, deren Ehrgeiz keine Schranken kennt, in ihre Steppen zurückzudrängen. Doch die Kirche erwartet von diesem Kriegszuge noch weit günstigere Erfolge. Unsere Soldaten können vielleicht die gesegneten Werkzeuge sein, deren Gott sich zur Hemmung der Fortschritte des griechischen Schisma und zur Vernichtung der von dem Czar-Pabste so schlau entworfenen Plane bedienet.

Der Islam selbst wird sich dem Einflusse der christlichen Sittenverbesserung unterwerfen, und die morgenländischen Katholiken werden sehen, daß das schwere Joch, welches seit mehrern Jahrhunderten sie gedrückt, zerbrochen wird. Ohnehin haben wir bereits vernommen, daß die türkische Regierung ihnen völlige Religionsfreiheit, Gleichheit vor dem Gesetze und andere Rechte zugestehen wird, die bisheran ausschließlich den Anhängern Muhameds zu Theil geworden. Diese Wohlthaten, die sie vor Kurzem kaum in dem Dunkel einer ungewissen Zukunft hervorschimmern sehen konnten, werden sie hauptsächlich der Vermittelung Frankreichs zu verdanken haben, und werden wir noch einmal „die Thaten Gottes durch die Franzosen" preisen können. Wer weiß, ob nicht unter dem Schutz und Schirm unserer Fahnen jene alten Vorurtheile gegen den wahren Glauben verschwinden werden ꝛc."

Konversionen.

Anfangs dieses Monats hat zu Montpellier eine junge Protestantin das katholische Glaubensbekenntniß in die Hände des dortigen Generalvikars abgelegt.

Literatur.

Die hl. Ottilia, ein Gebet- und Erbauungsbuch, zur frommen und heilsamen Verehrung dieser Heiligen, von Al. Waldis, Pfarrer zu Buttisholz. Mit bischöflich-baselscher Approbation. (Solothurn, Scherer'sche Buchhandlung.)

Dieses Büchlein zerfällt in drei Theile. Der erste Theil enthält eine anziehende Beschreibung des Lebens der hl. Ottilia. Jedes Kapitel beginnt mit einem passenden Schrifttexte und einigen Verslein, in welche der Inhalt des Kapitels kurz zusammengefaßt ist.

Der zweite Theil handelt von der Werthschätzung und Bewahrung des leiblichen und geistigen Augenlichtes. Die Schilderung des einen wie des andern verdient alle Beherzigung, sowie die Räthe, die zur Erhaltung desselben gegeben werden. — Das Gelöbniß eines Pilgers in der St. Ottilienkapelle hat uns besonders angesprochen, weil es ein Erguß eines dankbaren und erleuchteten Herzens ist.

Der dritte Theil enthält kurze und salbungsvolle Gebete, als Morgen- und Abendgebete, Meß-, Beicht- und Kommunionandachten; Gebete zu Jesu, Andachtsübungen zur Verehrung Mariens, der hl. Ottilia, und verschiedene geistliche Poesien. Die Sprache ist verständlich und würdevoll, der Inhalt gediegen, voll Andacht und Wärme.

Das Büchlein ist mit drei schönen Bildern geziert, welche die hl. Ottilia, die Pfarrkirche zu Buttisholz und die Ottilienkapelle daselbst darstellen. Es empfiehlt sich durch gefälliges Format, schönen Druck und billigen Preis. m.

Im Verlage der **B. Schmid**'schen Buchhandlung (F. C. Kremer) in Augsburg ist erschienen und in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn vorräthig:

Vies G. und **Mayr** L., **die heilige Volksmission in Augsburg**, gehalten durch die Hochwürdigen Herren Patres aus der Ges. Jesu: Roder, Roh, Pottgeißer, Alet, Zeil. Tagebuch, geführt und zur Erinnerung und Erbauung dem kathol. Volke mitgetheilt. 8. **Zweite Auflage.** geh. Mit einem Stahlstich. 384 S. Fr. 3. 25 Cts.

Hilber, Jos. Ant., Pfarrer, **die vier letzten Dinge des Menschen.** Nachklänge zur Mission. Lehr- und trostreiche Betrachtungen über Tod, Gericht, Hölle, Himmel. Nebst Morgen-, Abend-, Meß-, Beicht-, Kommunion-, Vesperandacht und andern Gebeten und Litaneien. 8. 254 S. Mit Stahlstich. geh. Fr. 1. 60 Cts.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

Supplementum Missalis romani et festorum **Diœcesi basilensi Proprium.** Fr. 2. 25 Cts.

Hungari, kath. Anekdotenschatz zur Unterhaltung und Belehrung für alle Stände. I. Band. Heilige Denksteine. Fr. 4. 30 Cts.

Ursprung und Wesen des Bösen nach der Lehre des heil. Augustin. Eine phylosophisch-theologische Abhandlung von J. Rirschl, Dr. Theologiæ. Fr. 1. 30 Cts.

Die Theologie der Vorzeit, vertheidigt von J. Kleutgen aus der Gesellschaft Jesu. I. Band. Fr. 5. 35 Cts.

Das Vaterunser. Dargestellt in den Schicksalen Meinrads v. Bätelys. Erzählung für Jugend und Volk von Oth. Lautenschlager. Fr. 1. 30 Cts.

Alb. Stolz, Spanisches für die gebildete Welt. 2. Aufl. Fr. 3. 25 Cts.

Nikolas, A., Philosophische Studien über das Christenthum. Complet Fr. 12.

Hausbuch für christliche Unterhaltung, herausgegeben von Dr. Lang. I. Band complet Fr. 5. 40 Cts. II. Band 1. Heft 45 Cts.

Allioli's Bibel mit Holzschnitten, complet erschienen in 30 Lieferungen. Preis Fr. 27.

Kolping, Rheinische Volksblätter für Haus, Familie und Handwerk. Wöchentlich 1 Bogen. Preis bis Neujahr Fr. 5.

☞ Bei der Expedition dieses Blattes ist gegen frankirte Anfrage zu vernehmen, wo um sehr billige Preise zu haben sind: Mehrere vierstimmige deutsche und lateinische Messen und Vespern von den besten Meistern, wie Mozart, Haydn, Kunzen, Schulz, Ignaz Lachner, Zöllner, Schnabel, Emmerig ꝛc., theils mit Begleitung der Orgel, theils mit Begleitung von 2 Flöten, 3 Clarnietten (in c), 2 Fagott, 2 Horn, 2 Trompeten und 1 Posaune, eingerichtet von einem Pfarrer der Diözese Basel.

Die Kirchenzeitung kann auch in Monatsheften durch den Buchhandel bezogen werden und kostet jährlich 8 Fr., 4 fl. oder 2½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung; ebenso können durch die Scherer'sche Buchhandlung alle in andern Zeitschriften angekündigten Werke zu den nämlichen Preisen bezogen werden.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.